

Stadt Bad Nenndorf / Gemeinde Sutfeld

Bebauungsplan Nr. 100 „Dorfstraße“ / Bebauungsplan Nr. R9 „Dorfstraße“

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Auswertung der Stellungnahmen:

Die Samtgemeinde Nenndorf hat gemäß § 4a (4) BauGB davon Gebrauch gemacht, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Wege der elektronischen Form durchzuführen. Aus diesem Grund wurden die Planunterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Nenndorf (www.nenndorf.de/wb/bauen/bauleitplanung/fnp/) eingestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom **10.07.2023** gemäß § 4 (2) BauGB informiert und um Stellungnahme bis einschließlich **11.08.2023** gebeten.

Folgende, abwägungsrelevante Stellungnahmen sind eingegangen:

1. Landkreis Schaumburg, Schreiben vom 03.08.2023
2. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Kampfmittelbeseitigungsdienst, Dorfstraße 19, 30519 Hannover, Schreiben vom 12.07.2023
3. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Sahlkamp 2d, 30179 Hannover, Schreiben vom 01.08.2023
4. Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim, Schreiben vom 17.07.2023
5. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stilleweg 2, 30655 Hannover, Schreiben vom 14.08.2023
6. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Roseplatz 5, 31787 Hameln, Schreiben vom 15.08.2023
7. Deutsche Telekom Technik GmbH, Neue-Land-Str. 6, 30625 Hannover, Schreiben vom 24.08.2023

Keine Anregungen oder Bedenken angemeldet haben:

- Eisenbahn-Bundesamt, Herschelstraße 3, 30159 Hannover, Schreiben vom 14.07.2023
- TenneT TSO GmbH, Eisenbahnängsweg 2 a, 31275 Lehrte. Schreiben vom 20.07.2023
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover, Schreiben vom 10.07.2023
- Forstamt Oldendorf, Südstraße 13 31840 Hessisch Oldendorf, Schreiben vom 10.07.2023
- Westfalen Weser Netz GmbH, Enzer Str. 118, 31655 Stadthagen, Schreiben vom 10.07.2023
- Wasserverband Nordschaumburg, Am Holzplatz 17, 31698 Lindhorst, Schreiben vom 21.07.2023
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover – FG 2, Wunstorfer Landstr. 9, 30453 Hannover, Schreiben vom 03.08.2023
- Senioren- und Behindertenbeirat Nenndorf, Poststraße 4 (Rathaus II), 31542 Bad Nenndorf, Schreiben vom 09.08.2023

Weitere Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben. Es wird davon ausgegangen, dass ihre Belange durch die Bauleitplanung nicht betroffen sind.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand im Zeitraum vom **10.07.2023** bis einschließlich **11.08.2023** gemäß § 3 (2) BauGB statt.

Die Öffentlichkeit hat keine Stellungnahmen abgegeben.

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>1. Landkreis Schaumburg (Schreiben vom 03.08.2023)</p>	
<p>zu den mir mit Schreiben vom 07.07.2023 vorgelegten Planunterlagen werden folgende Anregungen vorgebracht:</p> <p>Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes</p> <p>Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 15.09.2022. Weitere Anregungen oder Hinweise haben sich zwischenzeitlich nicht ergeben.</p>	<p>Keine Bedenken und Anregungen.</p>
<p>Stellungnahme vom 15.09.2022</p> <p>Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes wird es für erforderlich gehalten, dass bei Aufstellung des og. Bebauungsplanes die Löschwasserversorgung sicherzustellen ist, zur Löschwasserentnahme DIN-gerechte Wasserentnahmestellen zu installieren sind und außerdem die Zuwegungen zu bebauten Grundstücken für die Feuerwehr jederzeit gewährleistet sein müssen.</p> <p>Die zuständige Gemeinde hat gemäß §§ 1 und 2 des Nds. Brandschutzgesetzes vom 18.07.2012 in der zurzeit geltenden Fassung die lt. § 41 NBauO für die Erteilung von Baugenehmigungen erforderliche Grundversorgung mit Löschwasser in allen Bereichen herzustellen. Für den Grundschutz bereitzustellende Löschwassermengen sind nach der 1. WasSV vom 31.05.1970 und den Technischen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) – Arbeitsblatt W 405/Februar 2008 – zu bemessen. Der Grundschutz für das ausgewiesene Bebauungsgebiet beträgt nach den Richtwerttabellen des Arbeitsblattes W405 aufgrund der künftigen Nutzung 1.600</p>	<p><u>Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes</u></p> <p>Die Hinweise zur Bereitstellung und Sicherung der Löschwasserversorgung wird zur Kenntnis genommen und sofern erforderlich für den neuen Feuerwehrstandort entsprechende Entnahmestellen angelegt.</p> <p>Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens werden erforderliche Nachweise erbracht.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Abwägungsrelevante Sachverhalte liegen nicht vor.</p>

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>l/min. für die Dauer von zwei Stunden. Die Löschwassermengen sind über die Grundbelastung für Trink- und Brauchwasser hinaus bereitzustellen.</p> <p>Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgung und erforderlichenfalls durch zusätzliche unabhängige Löschwasserentnahmestellen, z.B. Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen, Zisternen usw., ist nachzuweisen und in einem Löschwasserplan, Maßstab 1:5000. Mit Angabe der jeweiligen Löschwassermenge zu erfassen. Der Löschwasserplan ist der für den Brandschutz zuständigen Stelle des Landkreises, zusammen mit den sonstigen Planunterlagen, zuzustellen.</p> <p>Wasserversorgungsleitungen, die gleichzeitig der Löschwasserentnahme dienen, müssen einen Mindestdurchmesser von DN 100 mm haben. Der erforderliche Durchmesser richtet sich nach dem Löschwasserbedarf.</p> <p>Zur Löschwasserentnahme sind innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen Hydranten zu installieren bei einer Löschwasserversorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgungsleitung oder Sauganschlüsse bei Entnahme von Löschwasser aus unabhängigen Löschwasserentnahmestellen. Für den Einbau von Hydranten sind die Hydranten-Richtlinien des DVGW – Arbeitsblattes W 331/I-VII zu beachten. Für Löschwassersauganschlüsse gilt die DIN 14 244.</p> <p>Die Löschwasserentnahmestellen sind nach DIN 4066 gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Sie sind freizuhalten und müssen durch die Feuerwehr jederzeit ungehindert erreicht werden können.</p> <p>Neben der Löschwasserversorgung müssen außerdem die Zuwegungen zu bebauten Grundstücken für die Feuerwehr jederzeit gewährleistet sein. Auf §§ 1 und 2 DVO-NBauO wird verwiesen.</p>	
<p>Belange des Straßenverkehrs</p> <p>Gegen die o.g. Bauleitplanung stehen aus verkehrsbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Die Ergebnisse der Verkehrsbesprechung vom 21.02.2023 sollten allerdings Berücksichtigung finden.</p>	<p>Keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>Die weiteren Planungen zur Errichtung der Feuerwehr und die entsprechende Zufahrtsthematik werden entsprechenden den Abstimmungen mit der Verkehrskommission durch die SG durchgeführt.</p>

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Belange des Naturschutzes</p> <p>Artenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> Um das Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind laut Umweltbericht (Kapitel 9, Seite 42) für die Beleuchtung auf dem Gelände des Feuerwehrstandortes insektenschonende LED-Leuchtmittel zu verwenden. Ich rege an, eine entsprechende Regelung in den textlichen Festsetzungen aufzunehmen. In Bezug auf Hinweis Nr. 5 „Vermeidungsmaßnahmen“ weise ich darauf hin, dass eine Baufelddräumung zwischen 01.03 und 30.09. nur in unvermeidbaren Fällen zulässig ist. Die vorzeitige Baufelddräumung ist im Vorfeld bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg anzuzeigen. Die Umweltbaubegleitung ist bei der Unteren Naturschutzbehörde namentlich zu benennen. <p>Ich rege an, in den Hinweisen Nr. 5 zu ergänzen, dass vor einer geplanten Fällung oder Rodung von Gehölzen eine Sichtkontrolle durch eine fachkundige Person durchzuführen ist. Die Prüfergebnisse sind vor Maßnahmenbeginn der Unteren Naturschutzbehörde Schaumburg vorzulegen und evtl. notwendige Erfordernisse und Maßnahmen abzustimmen.</p> <p>Externe Kompensationsmaßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> Ich weise darauf hin, dass gem. § 40 BNatSchG für die Anpflanzungen Regionales Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 6 „Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz“ sowie gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 1 „Nordostdeutsches Tiefland“ zu verwenden sind. 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Gleichzeitig wird ein Hinweis zur Anwendung von insektenschonenden Leuchtmitteln mit aufgenommen.</p> <p>Der Umweltbericht macht unter Kapitel 9 deutlich, welche Maßnahmen geeignet sind, verbotstatbeständen entgegenwirken zu können. Die Ableitung im gesamten Umweltbericht und dessen Ergebnisse leiten allerdings nicht grundsätzlich ab, dass keine entsprechende Beleuchtung einen Verbotstatbestand auslösen könnte.</p> <p>Um auf den Sachverhalt der Beleuchtung hinzuweisen, wird ein weiterer Hinweis in die Planzeichnung mit aufgenommen.</p> <p>Grundzüge der Planung sind davon nicht berührt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf den Bebauungsplan lassen sich nicht ableiten.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis Nr. 5 wird durch eine entsprechende Textpassage ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Verwendung der entsprechenden Regiosaatmischung wird in die Festsetzung mit aufgenommen.</p>

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> Die externe Kompensationsfläche ist, sofern sie nicht im Eigentum der Gemeinde steht, vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes grundbuchlich dauerhaft zu sichern. <p>Hinweis:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der Verordnung zum Schutz des Baum- und Heckenbestandes im Landkreis Schaumburg. Sämtliche im Plangebiet vorkommende Gehölzstrukturen sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne des § 29 BNatSchG.</p> <p>Dieser Aspekt ist in den Planunterlagen zu berücksichtigen. Sollte eine Fällung der vorhandenen Linden notwendig werden, ist ein entsprechender Ersatz zu schaffen. Ich rege an, die Ersatzanpflanzungen nach Möglichkeit entlang der Straße „Auf der Riehe“ durchzuführen.</p>	<p>Die externe Kompensationsmaßnahme findet auf einer Fläche der Samtgemeine Nenndorf statt, so dass die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme gesichert ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Ausgleich der Bäume ist in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mitberücksichtigt. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Sichtdreiecke für eine sichere Ein- und Ausfahrt wird auf eine Festsetzung von Vorgaben zur Pflanzung an der Straße „Auf der Riehe“ verzichtet.</p>
<p>Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>In Ergänzung zu meiner Stellungnahme vom 05.09.2022. ist die Versickerungsfähigkeit des Bodens im Rahmen eines Bodengutachtens zu prüfen. Sollte sich eine Versickerung des Niederschlagswassers als möglich zeigen, so ist diese der geplanten gedrosselten Ableitung in die nächste Vorflut vorzuziehen.</p> <p><u>Abfall und Bodenschutz</u></p> <p>Für das Plangebiet sind im Altlastenkataster des Landkreises Schaumburg keine Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen verzeichnet. Sollten im Rahmen der Erdarbeiten wider Erwarten jedoch Aushubmaterial angetroffen werden, das nach Aussehen, Farbe und Geruch nicht natürlichem Material entspricht, so ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde [Tel.: 05721-703 / -1428 (Herr Müller) / -1429 (Herr Oetterer)] zu verständigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Entwässerung und die notwendige gedrosselte Ableitung in die Vorflut wird durch die Festsetzung eines RRB sichergestellt.</p> <p>Sollten weiterführende Untersuchungen und die weitere Ausgestaltung des Feuerwehrstandortes eine Versickerung ermöglichen, so wird diese Möglichkeit im Rahmen der Umsetzung geprüft.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird entsprechend der Stellungnahme ergänzt.</p>

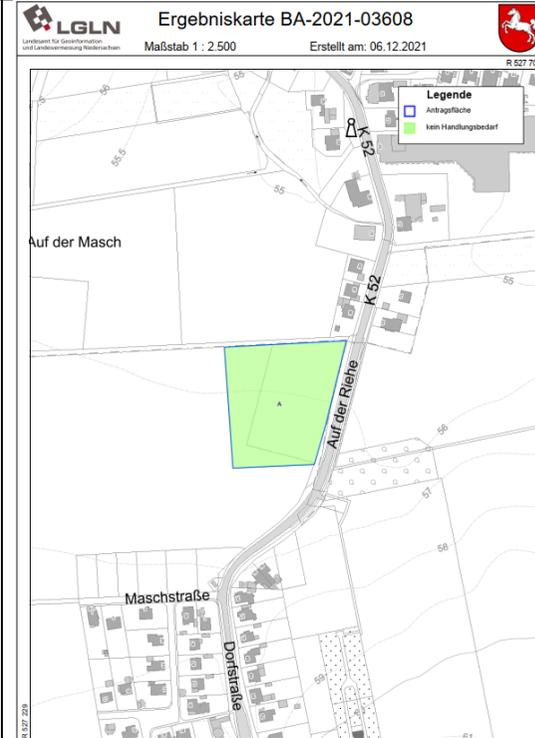
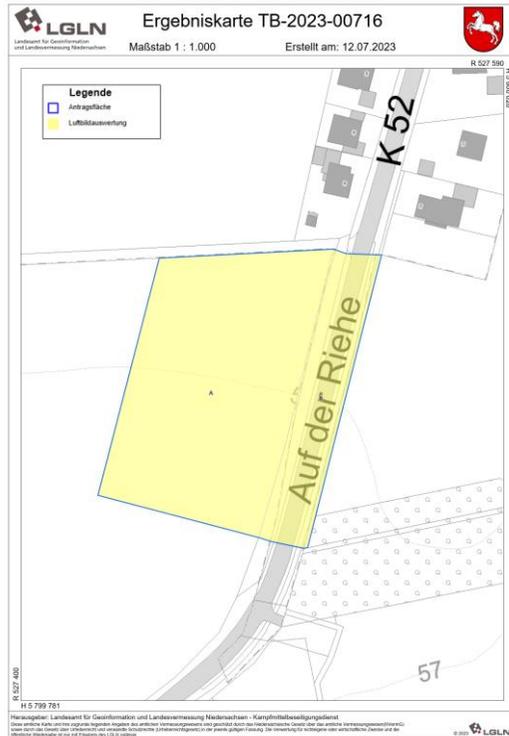
Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Ich bitte in der Planzeichnung folgendes zu ergänzen:</p> <p>Zu H6: Dies ist ggfls. durch eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 sicher zu stellen.</p> <p>Zu Rechtliche Grundlagen:</p> <p>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird entsprechend der Stellungnahme ergänzt.</p>
<p>Belange der Wirtschaftsförderung und Regionalplanung</p> <p>Zu dem Entwurf (Stand 02.05.2023) des Bebauungsplanes Nr. 100 „Dorfstraße“ sowie des Bebauungsplanes Nr. R9 „Dorfstraße“ werden aus raumordnerischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Keine Bedenken und Anregungen.</p>
<p>Belange des Immissionsschutzes</p> <p>Die Erklärung bei einer überschlägigen Lärmprognose gemäß RLS 19 werden die Orientierungswerte nach DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) „nahezu“ eingehalten, deutet darauf hin, dass diese durch eine detailliertere Lärmprognose untersucht werden sollte.</p> <p>In der Beschreibung unter 8.1.1. „Betrieb der Feuerwehr“ wird richtig vermutet, dass eine Feuerwache, auch abseits der Gefahrenabwehr, lärmträchtige Aktivitäten mit sich bringt.</p> <p>Des Weiteren heißt es, es wird sich im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung näher mit dem Thema auseinandergesetzt. Außerdem wird geschrieben: "Der Darstellung der Fläche steht unabhängig davon im Rahmen der Flächennutzungsplanbetrachtung unter immissionstechnischen Sachverhalten nicht in Frage, da ggf. erforderliche Maßnahmen umgesetzt werden könnten."</p> <p>Ich kann anhand der vorliegenden weiteren Begründung und Aufstellung des Bebauungsplans nicht ableiten, dass sich mit dem Thema Lärmschutz weitergehend auseinandergesetzt wurde, viel mehr wurde die Erklärung des F-Plans übernommen und nicht eingehender untersucht.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Im Zuge einer schalltechnischen Untersuchung sind die lärmtechnischen Aspekte geprüft worden. Im Ergebnis sind keine negativen Auswirkungen auf die Umgebung abzuleiten.</p> <p>Die Begründung und die Aussagen des Umweltberichts sind entsprechend angepasst worden.</p> <p>Das Gutachten liegt als Anlage der Begründung bei.</p>

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Gleiches gilt für den Umweltbericht. Auch hier wird auf eine Prüfung im Bauleitplanverfahren verwiesen, indes kann eine derart vertiefende Prüfung nicht festgestellt werden. Die Behauptung durch eine geplante Gehölzstruktur würde die Ortschaft Riehe weitestgehend von Lärm- und Lichtimmissionen geschützt und abgeschirmt sein erschließt sich nicht, zumal Gehölze keine lärmdämmende Wirkung haben und die Planzeichnung für den nördlichen Bereich ein Regenrückhaltebecken vorsieht, wo die Gehölzstruktur keinen Platz findet. Außerdem fehlen die im Umweltbericht beschriebenen Festsetzungen zur Reduzierung der Lichtimmissionen auf das besagte Mindestmaß.</p> <p>Ich rate dringend davon ab, die Bewältigung der Lärmproblematik in das Baugenehmigungsverfahren zu verlagern. Dies wurde bereits gerichtlich entschieden und birgt einen Planungsfehler. (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. Dezember 2019 — 2 D 101/18.NE, Rn 96)</p> <p>Aufgrund der Nähe zur nördlichen Wohnbebauung (40m), wird seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde empfohlen, eine Geräuschimmissionsprognose gemäß DIN 18005 (ggf. in Verbindung mit der TA Lärm) anzufertigen und alle lärmträchtigen Aktivitäten und Anlagen die die Feuerwache plant (Zu- und Abgangsverkehr, eventuelle Motorsägearbeiten, Wärmepumpe, Weiterbildung der Jugendfeuerwehr, Übungen etc.) untersuchen zu lassen. In der Regel bedarf die Errichtung einer innerörtlichen Feuerwache auch einer Sonderfallprüfung im Sinne der Nr. 3.2.2 der TA Lärm.</p> <p>Das nordöstlich gelegene Möbelgeschäft wäre dann in die Untersuchung als Vorbelastung mit einzustellen bzw. auf Irrelevanz zu untersuchen.</p> <p>Wenn die Feuerwache rein der Gefahrenabwehr dienen und keinerlei weitere Funktionen erfüllen soll, hat die Untere Immissionsschutzbehörde weniger Bedenken, dies ist allerdings schriftlich so zu formulieren.</p>	
<p>Belange des Bauordnungsrechtes</p> <p>Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Keine Bedenken und Anregungen.</p>
<p>Belange des Denkmalschutzes</p>	<p>Keine Bedenken und Anregungen.</p>

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Aus Sicht der Bau- und Bodendenkmalpflege sind zu der oben genannten Bauleitplanung weiterhin keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	
<p>Belange des Planungsrechtes Aus der Sicht des Planungsrechtes werden keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Keine Bedenken und Anregungen.</p>
<p>2. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (Schreiben vom 12.07.2023)</p>	
<p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) : <u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u> Fläche A <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es liegt für die Fläche zur Errichtung der Feuerwehr ein Ergebnis der Untersuchung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vor. Es sind keine Handlungsbedarfe abzuleiten. Für den Bereich der Ausgleichsmaßnahme ist eine Untersuchung noch nicht durchgeführt worden, so dass die Aussagen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes für die Ausgleichsfläche als Hinweis mit aufgenommen werden.</p>

Anregungen, Bedenken, Hinweise

Abwägungsvorschlag



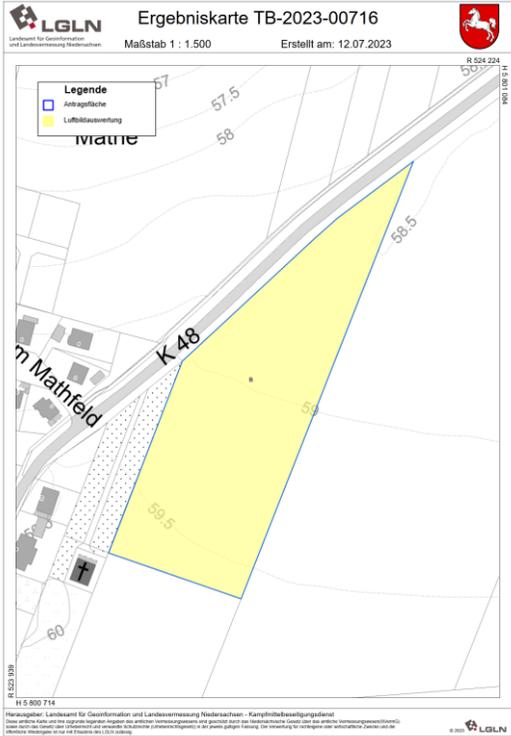
Fläche B

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbilddauswertung: Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> 	
<p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p>	

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>3. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (Schreiben vom 01.08.2023)</p>	
<p>Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRA-N.Hannover@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

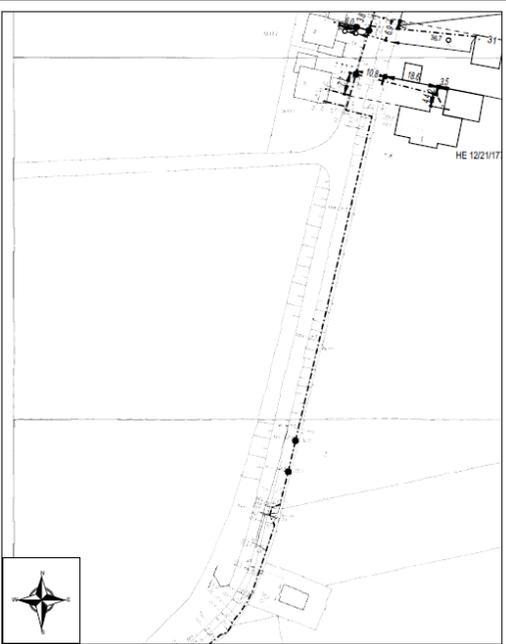
Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>4. Landesamt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (Schreiben vom 17.07.2023)</p>	
<p>zu dem oben genannten Verfahren nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Das Verfahren berührt das Dorfentwicklungsverfahren Büntedörfer. Daher wird empfohlen, die Gestaltung des Gebäudes und der Außenbereiche an das Ortsbild anzupassen. Die Gestaltung sollte mit dem zuständigen Umsetzungsbüro für die Dorfentwicklung, KORIS, Bödeker Str. 11, 30161 Hannover, abgestimmt werden.</p> <p>Sollten Sie weitere Fragen zum Dorfentwicklungsverfahren haben, wenden Sie sich bitte an Herrn Jauca, den Sie per Email unter Christopher.Jauca@ArL-LW.Niedersachsen.de oder telefonisch unter 05121 6970-183 erreichen</p> <p>Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Samtgemeine Nenndorf verfolgt das Ziel in der Samtgemeinde das vorhandene Konzept zur Sicherung der Erreichbarkeiten im Falle von Notfällen sicherzustellen. Dafür ist eine Vielzahl von neuen Standorten zu errichten. Um Kosten zu reduzieren, wird in Anpassung an die Örtlichkeit ein entwickelter Typ herangezogen, so dass Dorfentwicklungsthemen nicht weiterführend mit eingebunden werden können.</p>
<p>5. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Schreiben vom 14.08.2023)</p>	
<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Boden</p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p> <p>Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich, wie im Umweltbericht beschrieben, laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:</p> <p>Kategorie</p> <p>hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit</p> <p>Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Diese besondere Schutzwürdigkeit besteht unabhängig von einer landwirtschaftlichen Nutzung, da auch diese Böden die Bodenfunktionen erfüllen.</p> <p>Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.</p> <p>Die in Kapitel 11.4 der Begründung benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden begrüßt.</p>	

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernäsung).</p> <p>Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.</p> <p>Altbergbau</p> <p>Nach den vorhandenen Unterlagen ist unter dem Plangebiet kein historischer Bergbau umgegangen.</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>6. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Schreiben vom 15.08.2023)</p>	
<p>im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen habe ich bereits zu dem Vorhaben straßenbaubehördlich Stellung genommen. Auf diese Stellungnahmen vom 15.09.2023 nehme ich Bezug!</p> <p>Nach den frühzeitigen Beteiligungen erfolgten Abstimmungen der Gemeinden Bad Nenndorf und Suthfeld. Diese Abstimmungen haben ergeben, dass zum einen die vorhandenen straßenrechtlichen Ortsdurchfahrtsgrenzen in direkter Nachbarschaft des geplanten Feuerwehrstandortes nicht verändert werden und zum anderen die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf der freien Strecke zwischen den Ortstafeln ebenfalls nicht möglich ist.</p> <p>Aufgrund der zwischenzeitlich ebenfalls erfolgten Begründung der Wahl des Standortes und dem daraus hervorgehenden Mangel an Alternativstandorten im Zuge der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Nenndorf ist im vorliegenden Fall eine Ausnahme vom geltenden Anbau und Erschließungsverbot nach § 24 (1) in Verbindung mit § 24 (7) des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) möglich.</p> <p>Voraussetzung ist die Wahrung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kreisstraße. Die Bebauungspläne geben derzeit einen Bereich für die Anordnung der erforderlichen Zufahrten an. Sie weisen allerdings noch nicht die erforderlichen Sichtdreiecke und die konkreten Zufahrtstandorte und -breiten aus. Die Sichtdreiecke sind somit für den gesamten möglichen Zufahrtsbereich zu ermitteln und über die Bebauungspläne verbindlich festzusetzen. Die betroffenen privaten anliegenden Grundstücke sind entsprechend durch die Gemeinde bzw. deren Initiative im Sinne einseitiger Veranlassung zu beschränken.</p> <p>In der Verkehrsbesprechung des Landkreises Schaumburg wurde am 21.02.2023 festgelegt, das die Sichtdreiecke der Zufahrten für eine zulässige Geschwindigkeit von 100 km /h auszuweisen sind! Ich gehe derzeit davon aus, das insbesondere auf den aus Riehe kommenden Verkehrsstrom eine geringere Sichtweite angenommen werden darf, da die Ortstafel Riehe direkt an der nördlichen Grundstücksgrenze des geplanten Vorhabens steht. Eine Festsetzung der Sichtdreieckslänge von 110m</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die weiterführende Abstimmung zur Sicherung der Sichtdreiecke und der Definition welche Rahmenbedingungen final herangezogen werden, werden mit dem NLSTBV und dem Landkreis abgestimmt, sobald die finale Aussage zur Zufahrt vorliegt. Da es sich um eine Angebotsplanung handelt, liegt die genaue Ausgestaltung des Feuerwehrstandortes noch nicht vor.</p> <p>Um innerhalb des Bebauungsplanes Konflikte mit Sichtdreiecken zu verhindern, sind die vorhandenen Bäume gem. den Abstimmungen in der Verkehrskommission nicht als zum Erhalt festgesetzt worden.</p> <p>Bauliche Anlagen und Gebäude sind nicht in direkter Nachbarschaft zur Straße möglich, da der vorhandene Graben dieses unterbindet, so dass innerhalb des Bebauungsplanes nicht mit weiterführenden Einschränkungen von Sichtdreiecken zu rechnen ist. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen erfolgt keine Festsetzungen von Sichtdreiecken im Bebauungsplan.</p> <p>Abzuleiten ist weiterhin, dass durch die erforderliche Ausnahmegenehmigung zum Anschluss an die Kreisstraße im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens weitere Abstimmungen erforderlich sind und diese auf der Grundlage der Ausgestaltung des Standortes erfolgen wird.</p>

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
Für die unkomplizierte Verlängerung der Beteiligungsfrist bedanke ich mich herzlich!	
<p>7. Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 24.08.2023)</p>	
<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebauungsplans R 9 Dorfstraße der Gemeinde Suthfeld OT Waltringhausen, sowie Bebauungsplan Nr. 100 Dorfstraße der Stadt Bad Nenndorf OT Riehe grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf.</p> <p>Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.</p> <p>Wir bitten unsere verspätet abgegebene Stellungnahme zu entschuldigen!</p>	<p>Keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag																																																
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;">  </div> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; font-size: 8px;"> <tr> <td style="width: 25%;">ATV/h-Bez.:</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> <td style="width: 25%;">ATV/h-Nr.:</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>TI NL</td> <td colspan="2">Nord</td> <td></td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>PTI</td> <td colspan="2">Hannover</td> <td></td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>ONB</td> <td colspan="2">Bad Nenndorf</td> <td></td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td>AsB</td> <td>1</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>VsB</td> <td>5721A</td> <td>Sicht</td> <td colspan="2">Lageplan</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Name</td> <td colspan="2">Pflanzbereich, Zonen</td> <td colspan="2">Maßstab</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Datum</td> <td>10.07.2023</td> <td>Blatt</td> <td colspan="2">1</td> </tr> </table>	ATV/h-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		ATV/h-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		TI NL	Nord					PTI	Hannover					ONB	Bad Nenndorf					Bemerkung:	AsB	1					VsB	5721A	Sicht	Lageplan			Name	Pflanzbereich, Zonen		Maßstab			Datum	10.07.2023	Blatt	1		
ATV/h-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		ATV/h-Nr.:	Kein aktiver Auftrag																																													
TI NL	Nord																																																
PTI	Hannover																																																
ONB	Bad Nenndorf																																																
Bemerkung:	AsB	1																																															
	VsB	5721A	Sicht	Lageplan																																													
	Name	Pflanzbereich, Zonen		Maßstab																																													
	Datum	10.07.2023	Blatt	1																																													